WINGAS GmbH
Kassel

WINGAS GmbH, Postfach 10 40 20, 34112 Kassel

Michael Schmöltzer
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a

1010 Wien

Daniel Sudhoff
Referent
Logistik

Tel.: +49 561 301-2288
Fax: +49 561 301-1055
Email: daniel.sudhoff@wingas.de

GVL-Su

Kassel,
28. August 2012

Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Sehr geehrter Herr Schmöltzer,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, Ihnen unsere Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 zukommen zu lassen.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG hat das Systemnutzungsentgelt dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systemnutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen [...].

Des Weiteren hat die Methode, die zur Ermittlung der Tarife des Fernleitungsnetzbetreibers herangezogen wird, gemäß § 82 Abs. 1 GWG den Anforderungen des Art. 13 der Verordnung (EG) 715/2009 zu entsprechen. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) 715/2009 fordert, dass die Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden müssen und den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtern sollen. Gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) 715/2009 dürfen die Tarife weder die Marktliquidität einschränken noch den Handel über die Grenzen verschiedener Fernleitungsnetze hinweg verzerren.

In dem vorliegenden Begutachtungsentwurf sehen wir aufgrund der exorbitant unterschiedlichen Entry-Tarife für FZK im Westen im Vergleich zum Osten (bspw. Entry Überackern 6,91 €/kWh/h/a im Vergleich zu Entry Baumgarten 0,45 €/kWh/h/a) folgende Widersprüche zu oben aufgeführten Vorgaben:

- Der effiziente Gashandel und Wettbewerb würde auf diesem Wege nicht erleichtert, sondern vielmehr für Händler, die über den liquiden Westen einspeisen, deutlich erschwert werden.

2/3 – Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

- Durch die vorliegenden Wettbewerbsnachteile der West-Einspeiser gegenüber den Ost-Einspeisern würde die Liquidität des österreichischen Marktes nicht erhöht werden. Der Markt würde vielmehr für Händler, die über den Westen einspeisen, Markteintrittsbarrieren aufweisen.
- Es ist davon auszugehen, dass die Preis-Spreads zwischen den deutschen Handelspunkten und dem österreichischen Handelspunkt weiter auseinander gehen. Durch die hohen Entry Tarife im Westen, wird sich das österreichische Preisniveau langfristig über dem deutschen Preisniveau festsetzen. Die Leidtragenden sind am Ende die Endkunden. Die einzigen Gewinner sind die Ost-Einspeiser.
- Durch die Beibehaltung der starken Benachteiligung der Versorger, die ihre Mengen aus dem Westen einspeisen, werden sich mittelfristig Versorger aufgrund fehlender Wettbewerbsfähigkeit aus dem Markt zurückziehen. Die Anzahl der Marktteilnehmer wird zurückgehen und gleichzeitig die Liquidität des österreichischen Handelspunktes negativ beeinflussen.
- Gleichzeitig erhöht sich die Abhängigkeit vom Gasstrom aus dem Osten erheblich. Diese Umstände tragen nicht zu einer Verbesserung der Versorgungssicherheit bei. Nach der Ukraine Krise im Jahre 2009 sollten stattdessen die Zugänge zu den westlichen Märkten noch weiter geöffnet werden, um Versorgungssicherheit für den österreichischen Markt zu gewährleisten.
- Ein effizienter Handel über die Grenzen verschiedener Fernleitungsnetze hinweg würde deutlich verzerrt werden.

Die Ziele der EU-Binnenmarktpakete „Verursachungsgerechtigkeit" und „Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels" befinden sich im vorliegenden Fall im Zielkonflikt. Dem Ziel der Verursachungsgerechtigkeit wurde zu Lasten des Ziels der Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels deutlich mehr Gewicht beigemessen. Eine Lösung dieses Zielkonflikts könnte bspw. durch entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreiber herbeigeführt werden. Solche Ausgleichsregelungen sind gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) 715/2009 als Lösung vorgesehen, wenn Unterschiede der Tarifstrukturen oder der Ausgleichsmechanismen den Handel zwischen Fernleitungsnetzen hemmen.

Des Weiteren sehen wir im vorliegenden Begutachtungsentwurf deutliche Widersprüche zu § 82 Abs. 4 GWG. Dort heißt es, dass die Tarife nicht wesentlich über dem Durchschnitt veröffentlichter Fernleitungstarife (Fernleitungsentgelte) für vergleichbare Transportleistungen auf vergleichbaren Leitungssystemen in der Europäischen Union liegen sollen. Vergleicht man 6,91 €/kWh/h/a (Entry Überackern FZK) bzw. 0,45 €/kWh/h/a (Entry Baumgarten FZK) beispielsweise mit Entry-Tarifen in Deutschland (~ 1,5 - 3,2 €/kWh/h/a), Frankreich (~ 1,9 - 2,5 €/kWh/h/a),

3/3 – Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Tschechien (~ 0,7 €/kWh/h/a), Belgien (~ 0,8 €/kWh/h/a) und Niederlande (~ 1,0 - 1,5 €/kWh/h/a), so lassen sich daraus zwei Schlussfolgerungen ziehen:

- Kein Tarif ist ansatzweise so hoch wie Entry Überackern.
- Kein Tarif ist ansatzweise so niedrig wie Entry Baumgarten.

Um gleiche Marktbedingungen für alle Händler zu erreichen, sind einheitliche Entry-Tarife, die sich in ihrer Höhe an den Fernleitungsentgelten anderer europäischer Märkte messen lassen, unabdingbar.

Des Weiteren bitten wir um Aufnahme eines entsprechend bepreisten Kurzstreckentransportes (Wheeling) vom Überackern-SÜDAL-Flansch zum Überackern-ABG-Flansch, wie er vom MAB-Flansch zum WAG-ICP im derzeitigen Begutachtungsentwurf schon vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

WINGAS GmbH
Logistik

Kratzmüller

Sudhoff

WINGAS GmbH

Friedrich-Ebert-Straße 160 / 34119 Kassel, Deutschland / Tel. +49 561 301-0 / Fax +49 561 301-1702 / www.wingas.de
Geschäftsführer: Dr. Gerhard König (Sprecher), Artour Chakhdinarov, Dr. Ludwig Möhring, Gennady Ryndin / Vorsitzender des Beirats: Dr. Rainer Seele
Sitz der Gesellschaft: Kassel / Registergericht Kassel (HRB 15778) / Commerzbank AG, Ludwigshafen (BLZ 545 400 33), Konto 0206153900
IBAN: DE38 5454 0033 0206 1539 00 / BIC: COBADEFF545